

Abfallentsorgungsreglement

vom 17. November 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Abstimmung 17.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Allgemeines	3
	Art. 1 Grundsatz und Geltungsbereich.....	3
	Art. 2 Zuständigkeit.....	3
	Art. 3 Abfallarten, Definitionen.....	3
	Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde.....	4
	Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber.....	4
	Art. 6 Ablagerung.....	5
	Art. 7 Verbrennung.....	5
	Art. 8 Kompostieranlagen und Kompostplätze.....	5
II	Organisation der öffentlichen Entsorgung	5
	Art. 9 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung.....	5
	Art. 10 Berechtigung.....	5
	Art. 11 Kehrichtgebinde und Bereitstellung.....	5
	Art. 12 Ausgeschlossene Abfallarten.....	6
III	Gebühren	6
	Art. 13 Kostendeckung.....	6
	Art. 14 Gebührenerhebung.....	7
	Art. 15 Gebührenpflicht.....	7
	Art. 16 Gebührenfestlegung.....	7
	Art. 17 Fälligkeit.....	8
IV	Rechtsmittel	8
	Art. 18 Veranlagungsentscheid.....	8
	Art. 19 Verwaltungsgerichtsbeschwerde.....	8
V	Straf- und Schlussbestimmungen	8
	Art. 20 Strafbestimmungen.....	8
	Art. 21 Kontrollbefugnisse.....	9
	Art. 22 Inkrafttreten.....	9

Die Einwohnergemeinde Wolhusen erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019 folgendes Abfallentsorgungsreglement:

I Allgemeines

Art. 1 Grundsatz und Geltungsbereich

- 1 Jedermann ist gehalten, möglichst wenig Abfälle zu produzieren und verwertbare Materialien der Verwertung zuzuführen. Verwertbare Materialien sind vom Siedlungskehricht auszuscheiden und den speziellen Sammeltouren oder den öffentlichen Sammelplätzen zuzuführen.
- 2 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Wolhusen.
- 3 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- 4 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.
- 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.
- 3 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Unternehmungen) mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Siedlungsabfälle bestehen aus:
 - a Kehrlicht: brennbare, nicht verwertbare Abfälle
 - b Sperrgut: Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.

- c Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2 Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen mit über 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle sowie Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3 Sonderabfälle Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen (vgl. eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen [VeVA]).

Art. 4
Aufgaben des GALL und
der Gemeinde

- 1 Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen.
- 2 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie kann einen Häckseldienst organisieren.
- 3 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- 4 Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 5 Die Gemeinde organisiert die Separatsammlung.

Art. 5
Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1 Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- 3 Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren oder bei der Sammelstelle abzugeben.
- 4 Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des GALL (Abfuhren/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut) oder des Ge-

meinderates (Abfahren/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.

- 5 Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- 6 Abfälle dürfen weder zerkleinert noch verdünnt in die Kanalisation geleitet werden.
- 7 Das Verbrennen von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Chemineés ist verboten. Bezüglich dem Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen wird auf die Vorschriften der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) verwiesen.

II

Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 6 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- 1 Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom GALL in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) geregelt.
- 2 Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 7 Berechtigung

- 1 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- 2 Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 8 Kehrichtgebinde und Bereitstellung

- 1 Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- 2 Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der GALL für den Hauskehricht in der Vollzugsverordnung zum Reglement

über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL), der Gemeinderat für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

- 3 Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.
- 4 Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 9
Ausgeschlossene
Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Gartenabraum
- Papier, Karton
- Flaschen
- Alteisen, Alu, Weissblechdosen

III

Gebühren

Art. 10
Kostendeckung

- 1 Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.
- 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 11
Gebührenerhebung

- 1 Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren des GALL decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.
- 2 Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben.
- 3 Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.
- 4 Für die Sammlung und Verwertung von Grüngut wird nach Volumen eine Gebühr erhoben. Für Häckselgut wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen.
- 5 Zusätzlich erhebt der Gemeinderat eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.

Art. 12
Gebührenpflicht

- 1 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- 2 Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- 3 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die pro Kalenderjahr erhoben wird, sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer einer Liegenschaft oder Stockwerkeinheit. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 13
Gebührenfestlegung

- 1 Der GALL legt die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie die Andockgebühr fest (vgl. Anhang zum Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft [GALL]).

- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.
- 3 Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 14
Fälligkeit

- 1 Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr erhoben.

IV

Rechtsmittel

Art. 15
Veranlagungsentscheid

- 1 Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
- 2 Gegen den Entscheid des Gemeinderates über Gebühren ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 16
Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- 1 Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17
Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 18
Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebäude zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 19
Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Das Abfallentsorgungsreglement vom 2. Dezember 2002 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten am 17. November 2019.

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber

Abstimmung 17.11.2019